

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay  
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Travail.Suisse

Abkürzung der Firma / Organisation : TS

Adresse : Hopfenweg 21, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Edith Siegenthaler

Telefon : 0313702111

E-Mail : [siegenthaler@travailsuisse.ch](mailto:siegenthaler@travailsuisse.ch)

Datum : 15.12.2023

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Gesetzen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Dezember 2023** an folgende E-Mail Adressen: [uv@bag.admin.ch](mailto:uv@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch).

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.**

## Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

### Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Travail.Suisse begrüsst, dass die Mo. 11.3811 Darbellay die Lücke der fehlenden Taggeldzahlungen bei einem Rückfall oder einer Spätfolge eines Jugendunfalls schliessen will. Aktuell können keine Taggelder aus dem UVG beansprucht werden, wenn der Unfall, der zu Rückfällen oder Spätfolgen führt, nicht durch das UVG gedeckt war. Dies hat zur Folge, dass eine versicherte Person, die wegen eines Rückfalles oder einer Spätfolge eines Jugendunfalls arbeitsunfähig wird, von den Sozialversicherungen so behandelt wird, wie wenn sie krankheitsbedingt arbeitsunfähig geworden wäre. Somit ist der Lohnersatz bei einer Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich nur über die zeitlich beschränkte arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers abgesichert. In der Folge kann es zu ungedeckten Lohnausfällen kommen. Im Gegensatz zur Unfallversicherung, die zeitlich unbeschränkt Taggelder bezahlt, entsteht hier eine Lücke in der sozialen Absicherung. Spätfolgen von Jugendunfällen sind somit deutlich schlechter sozial abgesichert als Unfälle, die während dem Erwerbsleben erfolgen.

Es ist wichtig, dass diese Lücke geschlossen wird. Travail.Suisse unterstützt deshalb die Vorlage zur Umsetzung der Mo. 11.3811 Darbellay, auch wenn damit Folgen eines Ereignisses versichert werden, das sich zu einem Zeitpunkt ereignet hatte, als noch kein entsprechender Versicherungsschutz vorhanden war.

Travail.Suisse möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass die eigentliche Problematik darin liegt, dass die Krankentaggeldversicherung in der Schweiz nicht obligatorisch ist. Wäre mit einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung gesichert, dass alle Arbeitnehmenden Taggelder erhalten, bis die IV-Abklärungen erfolgen konnten, bestünde auch bezüglich Spätfolgen von Unfällen in den Jugendjahren keine derartige Lücke. Aus Sicht von Travail.Suisse wäre es deshalb wichtig, die Einführung einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung rasch an die Hand zu nehmen.

### Fazit

<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay  
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)**

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ist aus Sicht von Travail.Suisse folgerichtig.

Wie oben erwähnt, ist aus Sicht von Travail.Suisse zudem die Einführung einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung anzugehen.

**Fazit**

<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay  
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

<b>Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)</b>	
<b>Kapitel-Nr.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay  
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Allgemeine Bemerkungen**

Bemerkung/Anregung